



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XVII. Vorgeschlagene Temperamenta zu Beruhigung derer, bey dem Pommerschen Æquivalent interessirten Fürstlichen Häuser.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Januar.

gehandelt noch vorgenommen, vielweniger geschlossen werden möge, denn sollte solches nicht geschehen, und etwa die bisherige ohne Vorbewußt, vielweniger mit Consens der Interessenten fast in geheim gepflogene Handlungen pro re non amplius integra gehalten und angezogen, oder über Verhoffen noch ferner fortgesetzt werden wollen, so würden wir nicht umhin können, Kraft erlangter Instruktion, demselben zu contradiciren, alles seiner Artz und Eigenschafft nach für ungültig zu achten, und nebenst ferner Entdeckung habenden Befehls, dem löblichen Nieder-Sächsischen Craysse, und Unfern gnädigsten Fürsten und Herren, wie auch den interessirten Capitalis alle gebührende Nothdurfft zu reserviren und vorzubehalten, dahin es aber E. E. E. E. verhoffentlich nicht gerathen lassen, sondern vielmehr in Erweckung der heylsamen Reichs-Constitutionen, wie auch des jüngst übergebenen Reichs-Bedenckens, und absonderlich des zwischen der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, und dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg getroffenen Friedens-Recesss, dieses Werk in andere und solche Wege richten werden, damit mehr-höchstgedachte Unsere gnädigste Fürsten und Herren sich darwieder ferneres beschweret zu befinden keine Ursache haben mögen, massen zu E. E. E. E. Wie Uns dessen unterthänig und dienstlich versehen, denen Wir Uns zu Gnaden und Gunsten bester massen recommendiren. Datum Dñnabrück den 30. Januarii Anno 1647.

1647.
Januar.

E. E. E. E. E.

unterthänige und dienstwillige

Fürstliche Erg-Bischöfliche Magdeburgische,
wie auch des Hochlöblichen sämlichen
Hauses Braunschweig-Lüneburg, zu den
allgemeinen Friedens-Tractaten ver-
ordnete Abgesandte.

§. XVII.

Vorgefchlagene temperamenta zur Befänstigung derer bey dem Pommerischen equivalent interessirten Fürstlichen Häuser.

Damit nun diesen hefftigen und nicht ohne G- und angeschienenen Beschwehungen, etwas abgeholfen werden möchte; wurde zu Befriedigung des, wegen eigenthümlicher Ueberlassung des Erg-Stifts Magdeburg und des Stifts Halberstadt, zur Chur-Brandenburgischen Gegen-Recompens, sehr disgultirten Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, dieser Vorschlag in das Mittel gebracht, daß der Graf Gustav-Sohn, des entleibten Königs Gultaphi Adolphi in Schweden natürlicher Sohn, ad dies vitæ, beyder Administration und Genieß des Stifts Dñnabrück gelassen, der zum Coadjutorn des Erg-Stifts Magdeburg eligirte junge Herzog von Braunschweig-Lüneburg aber, zur Ergblichkeit solchen abgehenden Erg-Stifts, zum Coadjutorn dieses Stifts gemacht, und dem jezigen Bischoffen daselbst, Franz Wilhelm, Grafen von Wartenberg, ein jährliches Vicatitium von 18000 Reichs-Bierdter Theil.

thaler (weiln das Stift Dñnabrück zu Friedens-Zeiten ein mehrers ordinariè nicht ertragen) verordnet und ertheilet werden, auch hinfüro solch Stift allezeit in der Evangelicorum Handen verbleiben solte. Allein es wurde von Seiten des Hauses Braunschweig-Lüneburg solche Offerta und Vorschlag für allzugerung und insufficient dahero erkennen und gehalten, dieweiln nicht allein zwischen dem Erg-Stift Magdeburg und dem Stift Dñnabrück für sich selbst kein proportion oder Gleichheit zu finden, sondern vornemlich auch auf solche weiß diejenige grosse Inaction, so dem Hause Braunschweig-Lüneburg bey Ueberlassung des Stifts Razeburg zur Mecklenburgischen Satisfaction, wegen des darauf hergebrachten perpetui Juris alternandi, also daß kein anderer, als einer von beyden Fürstlichen Häusern, Braunschweig-Lüneburg und Mecklenburg, zum Bischoffen und Coadjutorn daselbst, alternatim eligiret wer-

1647.
Januar.

werden mögen, zugestanden, (deren zu dem Stifte Halberstadt habenden Præfessionen zugeschwiegen,) keinesweges ersehet worden wäre. Also wolte hingegen auch der Bischoff zu Osnabrück sich weder von selbigem, noch von dem Stifte Minden (als welches Chur-Brandenburg, bis auf des derzeitigen Erz-Bischoffens zu Magdeburg Abgang, innehaben und genießen sollte,) verstoßen lassen, sondern setzte sich auf alle Weis und Wege, vornemlich mit Hülf und Zuthun des Comte d'Avaux, darwieder; Inmassen dann dieser gegen die, wenige Tage vorher bey ihm deshalb gewesene Deputatos Evangelicorum, wegen solcher vorhabenden Entziehung der beyden Stifter Osnabrück und Minden, hefftige und bewegliche Beschwer- und Andung eingewendet hatte, mit Vorgeben, daß gleichwie weder gegen denen Italiänischen Fürsten und anderen Catholischen Potentaten, noch bey deren in Frankreich sich befindenden, und bey nahe tertiam Regni partem constituirenden, und bisher gleich andern mit den Kriegs-oneribus stark gravirten Clericis, noch in andere Wege zu verantworten seyn würde, dafern die Cron Frankreich

nach aufgewandten so vielen Millionen Golds (als dann auf die letzere Campaigna in die 8. Millionen gegangen wären) und so vielem vergossenen Blut, dem Catholischen Wesen in Teutschland, so grossen Abbruch und Schwächung zufügen, oder anderen zu thun gestatten sollte; Also es auch bey deren mit der Cron Schweden aufgerichteten und confirmirten Allianz, niemals keinen andern Verstand an seiren Frankreich gehabt hätte, als daß die Restitution, salvo Jure & statu Ecclesiastico, allenthalben beschehen sollte; Hingegen hatte der Graf Trautmannsdorff, mit diesen Worten: *Imperatorem propter istos duas Episcopatus non ulterius belligeraturum*, dem Franz Wilhelm (wie der damalige Bischoff von Osnabrück communiter selbiger Orten genennet wurde) die gefasste Kayserliche Resolution unter die Augen gesagt. Was sodann anderseits von Erz-Bischoflich-Magdeburgischer seite noch immer zu vorgestellet worden, um die Cession selbigen Erz-Bischofums an Chur Brandenburg zu hintertreiben; das ist aus dem sub N. I. hier anliegenden lesenwürdigen Protocoll, zu ersehen.

1647.
Januar.

Magdeburgische fernere Vorstellung wieder die Cession an Brandenburg.

N. I.

Protocollum und Relation dessen, was zwischen dem Erzbischoflichen Magdeburgischen und Schwedischen Gesandten, in der Conferenz, wegen der Stifter Magdeburg und Halberstadt, vorgefallen.

Am 9. Februarii Anno 1647. habe ich bey Herrn Graf Orenstern, ob ich mich wohl bey Herrn Salvio zugleich mit angegeben gehabt, dennoch allein Audienz erlangt; mein Anbringen hat summarie darauf bestanden, wie Seine Excellenz sich annoch zu erinnern, was kurz verrückter Zeit ich nebenst den Fürstlichen Braunschweigischen Herren Abgesandten, wegen der beyden Erz- und Stifter Magdeburg und Halberstadt, damit dieselben zur Ungebühr nicht möchten in das æquivalent gezogen werden ausführlich vorgetragen, und welcher gestalt Seiner Excellenz die repræsenticirten rationes vor gültig und dergestalt beschaffen erkennen, daß dieselben nicht außer consideration zu lassen; und ob zwar sowohl von Seiner Excellenz als Herrn Salvio unterschiedene rationes dubitandi dazumahl moviret und ins mittel gebracht worden; so hätten sich jedoch Ihre Ihre Excellenz beyderseits gutwillig erklärt, den Sachen weiter nachzudencken, daß ihrige ferner darbey zu thun und an ein und dem andern Ort dienliche remonstraciones einzubringen.

Alldieweil ich nun gar nicht zweiffelte, es würde solches nunmehr erfolget und zu Werck gestellet worden seyn; so hätte ich mich darum anmelden lassen, zu vernehmen, was bis dato passiret, und worauf es gegenwärtig beruhen möchte; ich bâte aber unterdienstlich, Seine Excellenz wolten mir die rechte Beschaffenheit andeuten, auf daß ich mich nicht allein in meinen consiliis und actionibus darnach achten, sondern auch

Eurer

1647.
Januar.

Eurer Fürstlichen Durchlauchten umständlichen Bericht unterthänigst erstatten und dar-
auf gnädigster Instruktion gewärtig seyn könnte.

1647.
Januar.

Worauf Seine Excellenz antworteten, daß Sie sich nicht allein des Vortrags, sondern auch der repräsentirten rationum gar wol zu erinnern wüßte; es wären herhieder die Chur-Brandenburgischen auch da gewesen, und gleichfalls unterschiedene rationes in contrarium fürgebracht, die sie an ihren Ort stelleten, und die Interessenten deswegen zusammen ließen; So hätten auch die Kaiserlichen, wie auch viel Evangelischen inständig angehalten, daß wegen den Frieden nicht aufzuhalten, sondern in den Tractaten fortzugehen, damit der Schluß forderst erfolgen möchte; und ob wohl sie, die Schwedische, 3. oder 4. Wochen sich gestellet, ob wolten sie in die alienationem beyder Stifter nicht willigen; so würde es doch nur vergebens seyn, und die Cron die blafme davon bringen, daß Sie den Frieden vergeblich aufhielte; die Kaiserlichen wolten nichts weiter zur Satisfaction hergeben, von den Catholischen wäre auch nichts zu erlangen, wie man dann sehe, was es wegen der beyden Stifter Ohnabrick und Minden vor difficultäten gebe. Solte nun der beyden Erz- und Stifter halber weiter Krieg geführt werden, da gehörten Handscheken darzu; Eure Fürstliche Durchlauchten die könten realiter nicht assistiren, die Evangelischen wolten auch nichts darbey thun, sondern urgirten den Frieden, und wann die Franckosen mit den Catholischen sich conjugirten, wäre der Cron Schweden, den Krieg zu führen ein lauter unmögliches Werk. Alldieweil nun sie, die Schwedischen, gesehen, daß ihr opponiren ganz vergeblich, und es endlich doch dahin kommen müßte, was jeso geschehe; Als hätten sie Bedencken gehabt, das Werk weiter aufzuhalten, und demnach das Projectt verfaßten lassen, welches nunmehr von den Legations-Secretarien unterschrieben worden, darunter auch zum equivalent das Erz-Bisshum Magdeburg, wann Eure Fürstliche Durchlauchten an denselben nicht mehr seyn würde, zu befinden wäre.

Worauf ich wieder angezeigt, daß ich die von den Chur-Brandenburgischen angeführte rationes dahin stellet, hielte aber davor, daß leichtlich darauf zu antworten stünde, wann mir davon part gegeben würde; dieses wäre gleichwohl wahr, daß das Chur-Haus Brandenburg auf eßliche Millionen Goldes sich erstreckende Gutthat von dem Erz-Stift erlanget hätte, indem unterschiedene Erz-Bisshöffe und Administratores aus selben Hause nach und nach eligiret und postuliret wären, darben dann die Nachkommen und Successoren keine Prærogativ und Recht auf das Erz-Stift prætendiren solten; daß nun solches auffer Augen gesetzt, das stünde meines Ermessens, gar nicht zu justificiren; daß aber die Evangelischen anhalten solten das Friedens-Werk diesfalls nicht zu remoriren, würden die Erbverbrüdereten seyn, denen hierdurch mehr zu als abgienge; und wäre zu erbarmen, daß die meisten alles auf das privatim setzten, sich ihrer Neben-Stände nicht annehmen, sondern wann sie das ihrige salvirten, fragten sie nach den andern gar wenig; die Catholischen hingegen stünden feste beyssammen, und ließen sich nicht ein Kloster nehmen; dergestalt gienge die Satisfaction nur über die Evangelischen, die Catholischen aber giengen leer auß, da sie doch den Krieg anfahen helfen; und wäre gleichwohl gegenwärtig mit ihnen also beschaffen, daß sie Frieden haben müßten, die Arméen säßen ihnen in visceribus, und würden wohl auf Mittel gedencen, wann sie sich nicht vollends ruiniren und alles auf die Spitze setzen und hinweg geben wolten.

Ille: Man müßte Friede haben, hätten abermahls 3. Jahr hier gelegen und tractiret: *Ego*: wann mir der Friede so gefasset, daß tertius innocentiis nicht unrecht geschehe. *Ille*: das könnte man so genau nicht nehmen, bliebe doch das Erz-Stift Magdeburg beyden Evangelischen. *Ego*: die Forma Status würde aber transmutiret. *Ille*: das geschehe jeso im Römischen Reich auch, da 8. Churfürsten würden. *Ego*: das wäre nicht gut, dann wann die Grundfesten gerührt werden, pflegten sie gerne gar über den Hauffen zu fallen, und hätte man gleichwohl zu consideriren, was durch den Calvinismus dem Erz-Stift und ganzen Niedersächsischen Crayß vor
Vierdter Theil. Do 2 Ge

1647. Gefahr zu wachsen könnte. *Ille*: Der Churfürst würde vinculiret werden durch Reversalen. *Ego*: Man sehe was dieselbe heissen würden doch Bediente der Calvinischen Religion zugerhan gehalten werden, in ein zehen Jahren hätte man hernacher den betribten effect zu spühren. *Ille*: wäre jeso nicht zu ändern, hätten keine Mittel weiter zu kriegen. *Ego*: Man möchte doch ad praxerita gehen, und bedencken, was die Cron Schweden post pacificationem Pragensem vor schlechte Mittel gehabt. *Ille*: Das wären miracula: *Ego*: Die könnte Gott noch thun. *Ille*: Das wäre wahr; sed Deum agere per causas secundas. *Ego*: Die wären da, die Armee wäre stark und lege den Catholischen auf dem Halse. *Ille*: Könnte leicht ein Unglück dazzu schlagen, und solten die Franzosen abgehen, so ständen die Schweden allein, die Evangelischen wolten nicht umtreten. *Ego*: Das wäre noch nicht vornehmsten, die Cron wäre bis anhero bastant gnug gewesen. *Ille*: Das Haus Braunschweig hätte auch zu Goslar Friede gemacht, das wäre wohl recht wegen des privati commodi geschehen. *Ego*: Da wüßte ich nicht, was dazumahl vor Ursachen gewesen; Das Erb-Stift käme ganz unschuldig dazzu, daß es solte hingegeben werden, hätte mit dem Kriege nichts zu schaffen, ausser daßes dem Kayser und der Cron Schweden viel Millionen Goldes contribuiret, und wäre demnach unbillig, wenn es formam status & regiminis verlieren solte. *Ille*: Ein jedes Regiment hätte periodum fatalem und wäre der mutation unterworfen. *Ego*: Das Erb-Stift aber hätte sich in terminis gehalten, und keine Ursache dazzu gegeben. Ob es dann nicht könnte geändert, und bey noch wärender Handlung auf andere Wege gerichtet werden? *Ille*: Das könnte nicht seyn, oder retractiret werden, wären albereit unterschrieben. *Ego*: Wann Eure Fürstliche Durchlauchten das gewußt, würden sie gegenwertige Tractaten nicht beschicket haben: *Ille*: würde doch der Status, so lang Eure Fürstliche Durchlauchten bey dem Erb-Stift in seinem esse erhalten. *Ego*: Eure Fürstliche Durchlauchten könnten aber wegen Derro beschwornen Capitulation nicht geschehen lassen, daß weder inchoative noch consummative dergleichen Veränderung vorginge, und würden demnach nimmermehr den Consens dazzu geben können. Weiln ich nun gesehen, daß alles anfangen vergebens, als habe endlichen gebethen, um communication eines extracts aus dem Project, so viel das Erb-Stift Magdeburg betreffe, damit ich denselben Eurer Fürstlichen Durchlauchten gehorsamt zuschicken und darauf ferner gnädigste Instruktion gewarten könnte, welches mir auch verwilliget worden.

§. XIIX.

Chur-Brandenburg. Gegen-Erklärung über das offerirte æquivalent vor Pommern.

Auf die von Kayserlicher Seite letztthin ertheilte Final-Declaration, das Æquivalent vor Pommern betreffend, ließ sich die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft, in nächstehender Gegen-Erklärung sub N. I. vernehmen, dahin gehend, daß das Stift Halberstadt, als ein immediates Reichs Lehen, Erblich cum Sessione in Comitibus & Circulo, sodann die Expectanz auf das Erb-Stift Magdeburg, mit der eventual-Huldigung, cum facultate apprehendendi possessionem vacuum, auctoritate propria, benebst dem Amt Galen, gegen die vier an Chur-Sachsen übergehende Aemter, Querfurt, Jüterbock,

Damma und Bork, ingleichen das Stift Camin, mit allen Hoheiten und Rechten, in Sacris & Politicis, auf eben die Weise, wie Bremen und Werden an die Cron Schweden gegeben würden, sollte überlassen werden. Und weil inmittelst, so lange der Administrator des Erb-Stifts Magdeburg am Leben, Brandenburg den Genuß davon entzathen müßte; Sollte zu dessen Erstattung, das Stift Minden eingeräumt, auch wegen Abtretung der Stadt Stettin, 1200000. Thl. bezahlt, oder dagegen alle Chur-Brandenburgischen Lande von contribuierung zu den Schwedischen Satisfaction-Geldern, eximirt und frey gelassen werden.